

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 3 (1851)
Heft: 49

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 6. Dezember.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet in Solothurn für 3 Monate 12½ Bg., für 6 Monate 25 Bg., franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Bg. in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bg. 4 fl. oder 2½ Nthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

De B. Virgine Maria, cum de peccato agitur, propter honorem Domini nullam prorsus habere volo quaestionem. Inde enim scimus, quod ei plus gratiae collatum fuerit ad vincendum omni ex parte peccatum, quae concipere et parere meruit eum, quem constat nullum habuisse peccatum. S. Augustinus.

Ueber die Empfängniß der seligsten Jungfrau.

Den Streit zwischen den Thomisten und Scotisten wegen der Empfängniß Mariens hat der Jesuite Nik. Avancinus in folgendem Gedichte sehr sinnreich dargestellt.

Dialogus Thomistae et Scotistae.

Thom. Qui te non amat, o sole serenior
Virgo, est Oebalio marmoris durior,
Haemi saevior ursis,
Immansuetior et tigre.

Scot. Hic te non colit, o sidere pulchrior
Unquam Virgo satis, qui tibi desuam
Adae in posteritatem
Appingit maculam patris.

Thom. Hic te Virgo minus diligit, a tui
Qui Nati pretio sanguinis eximit:
Non vult esse redemptam,
Qui pecasse negaverit.

Scot. Hic te Virgo minus diligit, antea
Qui lapsam memorat, quam tibi fuderit
Pleno gratia cornu
Immensi oceanum boni.

Thom. Sic te mater amo, ut crimine Filium
Nullo despiciam, Sanguinis Illius
Est injuria, ni te
Illo crimine liberet.

Thom. Wer dich Jungfrau nicht liebt, schöner denn Sonnenlicht,
Härter muß der als oebalischer Marmorfels,
Wilder als Hämus Bären,
Ungezähmter denn Tiger sein.

Scot. Nein, der ehret dich nicht, Jungfrau, die Sternenslang
Ueberstrahlet, genug, der in des Vaters Schuld,
Fließend auf seine Nachkunft,
Der in Adam dich mitbegreift.

Thom. Der liebt weniger dich, Jungfrau, der dir entzieht
Jenes süßende Blut, welches dein Sohn vergoß,
Nicht läßt der dich erlöset sein,
Der enthebet der Sünde dich.

Scot. Der liebt weniger dich, Jungfrau, der Sündige
Dich zu nennen es wagt, ehe dir zugeströmt
Jene reichliche Fülle
Des unendlichen Gnadenmeers.

Thom. Ich lieb' Mutter dich so, daß ich des Sohnes Ehr'
Nicht verlege. Dem Blut, das er vergossen, ist's
Unbild, wenn er nicht auch dich
Von der Sünde Befleckung befreit.

Scot. Sic te mater amo, ut gloria Filio
Hinc surgat. Melior dextra Machaonis
Est, quae praevenit ictum
Quam quae vulnera submovet.

Thom. Haec est causa tui funeris, o Deus,
Ut lapsos redimas. Hoc pretio cares
Virgo, si genialis
Noxae es libera vinculis.

Scot. Haec est causa dati sanguinis, ut Deus
Vel lapsum repararet vel vetet. Impedis
Casum, est gratia major,
Quam si subleves indignum.

Thom. Sic te Virgo satis diligo, si nihil
Nato tollo tuo, si patriam noxam
Contraxisse quidem, sed
Tersam protinus assero.

Scot. Sic te Virgo magis diligo, si tuum
Et natum veneror, si patrium scelus
Contraxisse negem; nam hoc
Nec Te nec Sobolem decet.

Scot. Ich liebe Mutter dich so, daß es dem Sohn selbst
Auch Verherrlichung wird. Besser ist Machaons
Hand, die wehret dem Streiche,
Als die tödliche Wunden heilt.

Thom. Darum starbst du, o Gott, um die Gefallenen
Aufzurichten. Deß Werth's bist du verurtheilt
Jungfrau, wenn du der Erbschuld
Banden gänzlich enthoden bist.

Scot. Darum gab er Sein Blut, daß die Gefallenen
Er aufrichte, doch auch wahre vom Falle selbst.
Wahres ist auch noch größer,
Als Unwürdigen Stütze sein.

Thom. Ich lieb' so dich genug Jungfrau, ich raube so
Nichts der Ehre des Sohn's, wenn ich der Vaterschuld
Zwar theilhaftig dich glaube,
Doch zugleich auch gereinigt.

Scot. Ich lieb' so dich mehr, Jungfrau, ich gebe so
Auch die Ehre dem Sohn, wenn ich des Erbvergehens
Nicht theilhaftig dich nenne:
Dies ziemt dir und dem Sohne nicht.

Ursprung

des Kollegiatstiftes St. Leodegar zu Schö-
nenwerth, aus den Urkunden desselben
dargestellt.

Ehrwürdig durch sein Alter steht das Stift St. Leo-
degar zu Schönenwerth da, indem es bereits eilfhundert
Jahre zählt. Wohl hatte es mit manchen und harten
Stürmen zu kämpfen, aber es überstand sie alle glücklich,
bauend auf den mächtigen Schutz der jungfräulichen Got-
tesmutter, welcher der Bischof Nemigius von Straß-
burg in seinem Vermächtnisse das Klosterlein Werth anem-
pfahl, ja sie feierlichst zur Erbin desselben einsetzte. *)

*) „Propterea tibi“, lauten seine Worte, „dulcissima Domina
et Haeres mea, Sancta Maria, dono tibi ipsum mona-
sterium, quod dicitur Werth et est in honore S. Leo-
degarii martyris in fine Gréchinbachense in insula super
fluvium Ararim; tum pro salute animae meae quam pro
remedio animae Raperti, ut tu ipsa intercedas pro nobis.
— Propterea tibi, dulcissima Domina mea et Haeres mea,
Sancta Maria, dono ipsum monasterium superius deno-
minatum cum omni integritate et soliditate, cum basilicis,
cum domibus, cum omnibus adjacentibus et appenditiis etc.,
quod a bonis hominibus per cartulas traditionis et conces-
sionis et venditionis ad ipsum locum sanctum S. Leode-
gario delegatum fuit.“

Schönenwerth war in seinem Ursprunge ein Kloster,
gestiftet zur Ehre der hl. Peter und Paul und unter dem
Namen von Werth oder Werth bekannt. Ger-
man, ein gottseliger Ordensmann in dem damals so berühm-
ten Kloster Luxeuil, ward von seinem Abte Waldbert zum
Haupte einer neuen Pflanzschule von Ordensmännern aus-
erwählt, die er nach der neuerrichteten Abtei Grandval
oder Grandfeld hinsandte. German leitete nun dieses
Kloster mit so vieler Weisheit und frommem Sinne, daß
man ihm auftrug, auch die Leitung von zwei andern Klö-
stern, von Werth und St. Ursig, zu übernehmen. Lange
freuten sich diese drei Klöster der väterlichen Pflege dieses
Mannes nach dem Herzen Gottes, bis er mit seinem Or-
densbruder Randoald auf Befehl des Herzogs Athik, dessen
Laster sie mit apostolischer Freimüthigkeit zu rügen keinen
Anstand nahmen, den 21. Febr. im Jahr 662 ermordet
wurde. Das Kloster Werth ward, wie bis dahin, auch
nach dem Tode des hl. German von den Aebten von
Grandfeld geleitet, und diese behielten darüber ihre geistliche
Gerichtsbarkeit selbst bis zu dessen Uebergange von einer
klosterlichen zu einer Genossenschaft von Weltgeistlichen.
Indessen hatte dasselbe seinen frühern blühenden Zustand
verloren, und näherte sich unvermerkt einem gänzlichen Zer-
falle, indem theils öftere Ueberschwemmungen der Aare,
auf der es damals noch eine Insel bildete, theils verschie-
dene verheerende Kriege unter Frankreichs Beherrschern

seinen innern und äußern Bestand auf das Traurigste zerütteten, so zwar, daß es endlich bloß zu einer dürftigen Klosterhütte herabsank.

Rapert, der in diesem Lande bischöfliche Gerichtsbarkeit ausübte, gerührt von dem traurigen Zustande des ehemals so blühenden Klosters trug mit so vielen edeln Aufopferungen jeder Art zu dessen Wiederherstellung bei, daß ihm der Namen eines Stifters beigelegt werden darf. Auch war es dieser Wohlthäter, der das neu errichtete Kloster, so bis dahin den hl. Peter und Paul geweiht war, nun zur Ehre des hl. Leodegar einweihte, indem aus zuverlässigen Gründen behauptet wird, dieser heilige Bischof und Märtyrer habe schon bei dem Ursprunge des Klosters Werth sich als einen ausgezeichneten Gutthäter desselben bewiesen. Um aber seiner neuen Stiftung die gehörige Festigkeit zu verschaffen, und so dieselbe vor einem wiederkehrenden Zerfalle bestmöglichst zu schützen, glaubte Rapert nichts Besseres thun zu können, als mit dieser Stiftung eine mächtige und berühmte Kirche zu begaben. Dazu ward die Kirche von Straßburg ausersehen, und ihrem damaligen Bischofe Remigius wurde demnach von Rapert in Gegenwart mehrerer Zeugen das Kloster Werth übergeben und als des Herrn Eigenthum empfohlen. Einige Zeit nachher hat aber Remigius in seinem Vermächnisse vom 15. März 778 die Kirche von Straßburg zu seiner Universal-Erbin eingesetzt und somit auch das Klosterlein Werth in seinem ganzen Umfange, wie es von Rapert gestiftet, derselben unterworfen. Dieses Vermächniß wurde auch mit der strengsten Genauigkeit nach Vorschrift der römischen Gesetze verfertigt und abgefaßt, und Remigius schließt es, um es vor jeder Verletzung auf das Nachdrücklichste zu bewahren, mit den furchtbarsten Verwünschungen gegen alle Jene, wessen Standes und Ansehens sie immer sein möchten, die es wagen sollten, sich Eingriffe in das Eigenthum oder in die Rechtsame dieses marianischen Stiftes zu erlauben. *)

Nachdem er dieses Vermächniß eigenhändig unterzeichnet, ließ er dasselbe auch noch von fünf Bischöfen unterzeichnen, nämlich von Gislebert Bischof von Turnai und Royon, von Willibald Bischof von Eichstädt, von Beomade Bischof von Trier, von Walderik Bischof von Pas-

sau und von Waldebert Bischof von Basel. Dieses Vermächniß nennet endlich noch 42 Zeugen, die allen demselben ihre Namen und Familienzeichen besetzten. So kam demnach in Kraft dieses Vermächnisses das Klosterlein Werth in die Abhängigkeit von der Kirche Straßburgs und blieb es auch, da es aufhörte, ein Kloster zu sein, und so zwar, daß es keineswegs in der Befugniß des Stifsis gelegen, welchem Burkard von Seengen im Jahre 1207 als erster Probst vorstand, über seine Güter und Liegenschaften, ohne die Genehmigung des Bischofes von Straßburg, irgend eine Verfügung zu treffen.

Freilich endete diese Abhängigkeit gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, indem durch stürmische Zeitumstände das Stift von Werth zuerst unter die Freiherren von Gösikon, die desselben Schutrecht von dem Grafen von Habsburg erhielten, kam. Als im Jahre 1340 Amalia, letzter Sprößling vom Hause Gösikon, sich mit Ulrich von Falkenstein vermählte, kam das Schutrecht und die Kastvogtei an die Grafen dieses Namens. Später bemächtigte sich die Regierung von Bern, nämlich im Jahre 1415, des größten Theils des Marganes und erhielt so auch die Landesherrschaft über Schönenwerth, welcher dieses unterworfen blieb bis in das Jahr 1458, als Thomas von Falkenstein das Schloß von Gösikon mit allen seinen Herrschaftsrechten, an die Regierung von Solothurn verkäuflich abgetreten hat, wodurch also diese Schutzherr und Kastvogt des Kollegiatstifts von Werth wurde, und in dieser Eigenschaft in Kraft einer von dem Pabst Julius II. ausgefertigten Bulle das Indult erhielt, die Chorherren und Präbste dieses Stiftes zu wählen.

Möge der Schutz Mariens auch ferner über dem Stifte Schönenwerth walten! Möge die Regierung von Solothurn das schöne Schutrecht, das ihr zusteht, dadurch wahren, daß sie das Stift seiner kirchlichen Bestimmung erhält, und die immer mehr sich offenbarenden Gelüste nach dem Eigenthum desselben zurückweist, ausgehend von der Ueberzeugung, daß Eingriffe in das Recht und Gut der Kirche noch keinem Volke Segen gebracht haben! Die sich immer wiederholenden Angriffe auf Stifte und geistliche Korporationen sind übrigens für dieselben eine ernste Mahnung, die heiligen Obliegenheiten ihres Berufes gewissenhaft, im Geiste und in der Wahrheit, zu erfüllen.

Einige Gegenbemerkungen über die Artikel: „Unsere Stifte“ in den Nr. 92 und 94 des Solothurner-Blattes.

Der Verfasser, welcher es sich nun einmal zur firen Aufgabe gemacht zu haben scheint, wider die solothurnischen

*) „Siquis vero et quaecunque persona quolibet tempore quocumque ingenio contra hoc testamentum, quod ego spontanea voluntate, inspirante divino magisterio feci et ego ipse scripsi, venire aut agere tentaverit, aut contrarius esse voluerit, aut minuere aut irrumperere conaverit, in primis iram Dei incurrat, et ab Antistite, qui tunc temporis est, coram Deo et Sancta Maria excommunicatus existat, et illa die tremenda, cum districtus Examinator advenerit, reus et iudicus discedat.“

Stifte mit aller Hize anzufürmen und sie aus einander zu sprengen, gründet den Komplex seiner juristischen Rasonnements und Folgerungen auf eine ganz einseitige, mithin falsche Rechtslehre. Der Staat erscheint nämlich, nach seiner Auffassung, als die alleinige, Alles durchdringende und Alles verschlingende Macht auf Erden, *) als die Eine omnipotente Gewalt, wir möchten sagen, „als das Eins und Alles“ der Allen. — Daß neben dem Staate noch eine andere ordnende Macht, die, mit anderem Zwecke und andern Mitteln, geistlicher Natur ist, die Kirche, dastehe, und mit höherer Sanction in voller Rechtskraft wirke; davon wird ganz abgesehen, das wird ganz ignorirt, alle Autonomie wird jener abgesprochen, mit Einem Worte — es wird von dem Verfasser nur ein Staatsrecht, aber kein Kirchenrecht anerkannt.

Neben dem Staate, dem Ordner des äußern Rechtsstandes, steht die Kirche Jesu da, welche den Endzweck hat, Bürger für das Reich Gottes zu erziehen, ihr Seelenheil zu fördern. Sie ist nicht von Menschen, sie ist unmittelbar vom Sohne Gottes selbst gestiftet, behauptet sich in Folge dieser Institution als eine vollgültige Autorität und läßt sich ihre höhere Wirksamkeit durch keine Menschen-gewalt wehren oder verkümmern. Hat sie gleich einen rein-geistigen Charakter, so ist sie doch an Zeit und Raum, an eine materielle Unterlage gebunden; sie wirkt zwar nicht für diese Welt, aber auf dieser Welt, sie ist ein sichtbarer, nach den Hauptbestandtheilen von dem Herrn selbst gesetzter Organismus, „der Leib Christi“, und hat sichtbar unter den Menschen ihrer göttlichen Bestimmung nachzukommen. Ihre positive Stellung ist in Beziehung auf die Interessen des Staates nichts weniger als Gegensatz; es bilden vielmehr Kirche und Staat neben einander und miteinander die zwei großen Gewalten, welche in ihrem vereinten Wirken die geistigen und leiblichen Bedürfnisse der Menschennatur vollkommen befriedigen. — Wie der Staat zur Förderung seiner bürgerlichen Zwecke das gesetzgebende, richterliche und administrative Amt ausübt und seine höhern und niedern Organe hat; so ist auch die Kirche zur Verwirklichung ihrer überirdischen Zwecke mit ähnlichem Recht, mit ähnlichen abtufelnden Organen (Hierarchie) betrauet. Wie der Staat seine Gemeinde-, Bezirks-, Kantons-Beamten und sonstige Einrichtungen besitzt, so hat die Kirche in ähnlicher Weise auch ihre Kirchenvorsteher, Landkapitel, Dio-

zesanhäupter, Stifte, Klöster und andere Organisationen in ihrem Schooße. Wie das Leben des Staates auf seinen Gesetzen beruhet, so gründet sich auch das Leben der Kirche auf ihre Gesetze oder Regeln (canones). Es giebt wie ein Staatsrecht, so auch ein Kirchenrecht.

Aus diesen allgemeinen leitenden Grundsätzen ergibt sich offenbar diese allgemeine Folgerung: „Handelt es sich um ein kirchliches Rechtsobjekt, so dürfen und sollen Repräsentanten eines katholischen Staates nicht schlechtweg vom kanonischen Rechte absehen, und sich von bloßer Staatsrechtstheorie oder eigenen Spekulationen zu gewissen Schlußnahmen leiten und bestimmen lassen.“

Das ist nun gerade der Hauptmißgriff des Verfassers der bezeichneten Zeitungsartikel, daß er da, wo es sich um Gegenstände kirchlicher Natur handelt, von den Rechten der Kirche ganz und gar keine Notiz nimmt, daß er nur einseitige rationale Grundsätze aufstellt und historisch-erzeptionelle Thatsachen anführt, um seine Säkularisationspläne durchzuführen, daß er, der Andern „Illoyalität“ vorwirft, nicht die Loyalität hat, darauf zu dringen, daß Kirche und Staat, zur etwaigen Erzielung eines friedlichen und gedeihlichen Status, sich gegenseitig verständigen und unter gewissen Umständen, wo es nöthig, einander Konzessionen machen möchten.

Mit Einseitigkeit wird das Prinzip hingestellt, daß das Kirchenvermögen überhaupt, respektive das Gut der geistlichen Stifte, eigenthümlich oder obereigenthümlich dem Staate angehöre, mit andern Worten: „daß die Gläubigen dieses oder jenes Landes theils in ihrer Gesamtheit (wahrscheinlich die evangelischen Reformirten sowohl als die Katholiken?), d. h. der Staat, Eigenthümer des Kirchengutes sind.“ Diese Anschauungsweise soll sich auf die Volkssouveränität gründen. — Der demagogischen Darstellung des Verfassers gegenüber behaupten wir, daß das Kirchengut, mitunter auch das Vermögen der geistlichen Stifte, nicht Staatsgut, sondern, wie sein Name charakteristisch sagt, Kirchengut sei. Dieß allgemeine Ergebniß fließt klar aus der Voraussetzung, daß die Kirche eine selbstständige Existenz in Anspruch nehme, auf sichtbarer Grundlage beruhe, und zu ihrem Bestande einen bestimmten Güterfond nöthig habe, in dessen Besitze sie sich in der That mit den gehörigen Rechtstiteln befindet. So stehen eigens auch die Stifte als kirchliche Korporationen da, und ihr Vermögen ist Kirchengut, das zum kirchlichen Zwecke, durch Beiträge für Leistungen, durch Vermächtnisse, und durch Dekonomie rechtsgültig erworben und vermehrt worden ist.

Wir gehen die Anschauungsweise vom Kirchenvermögen, wie sie sich auf katholische Grundsätze stützet, hier etwas ausführlicher an, indem wir hier eine gelehrte Autorität anführen. Hr. Permaneder, Doktor und Professor des Kirchenrechtes, der unter den neuesten Kanonisten

*) Das ist eine Idee vom Staate, vor welcher uns graut, und welche uns an das Thier erinnert, welches Daniel in einem Gesichte sah, und von welchem es heißt: „Es war fürchterlich und schrecklich und ausnehmend stark, und hatte große eiserne Zähne, fraß und zermalmte, und das Uebrige zertrat es mit seinen Füßen.“ (Dan. 7, 7.)

einen guten Klang hat, läßt sich über die Frage, wem das Eigenthum in Betreff des Kirchengutes zustehe, also vernehmen: „Das Eigenthum (proprietas, dominium directum) der den einzelnen Kirchen (resp. kirchlichen Stifte) gemachten Widmungen steht nach katholischer Ansicht der Gesamtkirche zu. Denn Alles, was und in welcher Weise es den einzelnen Kirchen zugewendet wird, ist (wenn wir vorerst von der besondern Zweckbestimmung einer solchen Widmung absehen) nach der höchsten und letzten Intention des Gebers Gott dem Herrn gewidmet, dessen irdischer Leib die Kirche in ihrer Allgemeinheit ist. Nach katholischer Anschauung giebt es keine absolut abgeschlossene, unter selbstständigen Obern und nach selbstständigen Sonderzwecken strebende kirchliche Gemeinde, auf welche der Ausdruck universitates im römisch-politischen Sinne paßt. *) Jene Stelle im Toleranzdekrete des heidnisch-römischen Kaisers Vicinius 312, welche das Kirchenvermögen als Gesellschaftsgut der einzelnen Kirchengemeinden, als res universitatum bezeichnet, steht ganz vereinzelt da, und verschwindet in der unabsehbaren Reihe von Aussprüchen der Kirchenväter, der Konzilien, der Päbste und der christlichen, sowohl morgen- als abendländischen Kaiser, welche alle das Eigenthumsrecht des Kirchenvermögens einzig dem Herrn vindiziren, und in den Bischöfen die zeitlichen Verwalter desselben erblicken. Erst die von protestantischen Kanonisten, namentlich von dem ältern Böhmer, eingeschlagene Tendenz, aus den vorchristlichen Zuständen des römischen Reiches Konsequenzen für die nachkonstantinischen Zeitalter abzuleiten und letztere nach den erstern zu beurtheilen; erst diese den Katholiken eigene Auffassung der christlichen Kirche als eines bloßen Aggregates von isolirten Kirchengemeinden, unterstützt von dem juristischen Materialismus neuerer Zeit, der seine mit ihm verwachsenen Ideen des römischen Rechts auch in alle Verhältnisse der Kirche hineintrug, konnte sich darin gefallen, jede einzelne Kirchengemeinde als selbstständiges Rechtssubjekt zu betrachten,

und ihr das Eigenthumsrecht am Kirchengute zuzusprechen. Eine solche Auffassung aber widerstreitet dem ganzen Geiste der wesentlich auf dem Principe der Einheit beruhenden katholischen Kirche. Es hat sicher nicht in der Absicht des göttlichen Stifters der Kirche gelegen, eine Vielheit von einzelnen rechtlich abgeschlossenen Gemeinden — jede mit korporativer Selbstständigkeit — zu gründen; und die Theilung der Gesamtkirche in größere oder kleinere Distrikte (Diözesen und Parochien) hat offenbar nur in der physischen Nothwendigkeit einer solchen Abgrenzung ihren Grund. Nirgends weist weder die ältere noch die mittlere Kirchengeschichte ein Beispiel auf, daß eine Gemeinde sich Eigenthumsrechte am Kirchengute angemäht, oder der Bischof oder Pfarrer sich anders denn als bloßen Verwalter desselben betrachtet hätten. Wäre das Lokalkirchengut Eigenthum der betreffenden Gemeinde, so müßte auch die Verwaltung desselben in ihre Hände gelegt und nicht ausschließlich dem für Christus auf Erden stellvertretenden Sacerdotium anvertraut worden sein, da doch die Geschichte aller Jahrhunderte bis in die neuere Zeit herab in konstanter Tradition bezeugt, wie immer und überall Bischöfe, und unter ihrer Respizienz die Pfarrer an der Spitze dieser Verwaltung gestanden, und die allgemeinen Normen der Verwaltung durch die höchste gesetzgebende Auktorität in der Kirche vorgezeichnet worden waren. Wäre das Kirchengut Eigenthum der einzelnen Kirchengemeinden, so wären von jeher alle Inkorporationen, Unionen, Suppressionen, Theilungen als wahre Verletzungen der Privat-Eigenthumsrechte schlechtthin unerlaubt gewesen, während sie doch im Grunde nichts anders waren, als Veränderungen in der bloßen Administration der allgemeinen Kirchenärars. Ja, wäre das Kirchenvermögen wirklich Eigenthum der Gemeinden, so hinderte nichts, sich über das seit jeher bestehende Verbot der Veräußerung des Kirchenguts hinwegzusetzen, und über die Substanz, wie über die Renten desselben zu beliebigen — auch etwa rein weltlichen Zwecken zu verfügen. Und in der That auch mußte das Kirchengut erst seines heiligen Charakters entkleidet werden, um die gewaltsamen Säkularisationen in Deutschland und anderwärts durchzuführen. . . . Ueber das von der Kirche erworbene Gut kann der Staat kein anderes Recht ansprechen, als daß er dessen Verwaltung und bestimmungsgemäße Verwendung seiner Mitaufsicht unterwerfe, — ein Recht, welches das christliche Oberhaupt vermöge seiner Stellung zur Kirche als höchster Anwalt derselben übt. Zwar hat eine neuere Theorie das Kirchengut ohne weiters als Staatsgut, und den Landesherrn als Eigenthümer desselben erklärt, und mit ihr hat man namentlich die jüngste Säkularisation in Deutschland zu beschönigen gesucht. Allein dieser durchaus verwerflichen Lehre haben die neuesten

*) Von diesem wahren Gesichtspunkte aus erscheint jene Aeußerung im Solothurner-Blatte, nach welcher der Pabst, der Repräsentant der sichtbaren Kirche und die untergeordneten Kirchenhäupter als uns „fremde Geistliche und Herren“ titulirt werden, als eine dem Wesen des Katholizismus entgegengesetzte. Jedem Katholiken, auch den Pfarrgenossen von Olten und Biberist, so wie den Uebrigen, gilt der hl. Vater vermöge des kirchlichen Verbandes nichts weniger als fremde Person, sondern als rechtmäßiges Kirchenoberhaupt. Oder aber dann sind die Bürger von Grenchen, N. Erlinsbach, Kleinlützel u. s. f. einander ungeachtet des Kantonalbandes, auch fremde, weil sie von einander weit entfernt sind und wohl auch, wenigstens theilweise, einander noch nie gesehen haben.

Gesetzgebungen mit Recht in ihren Verfassungsurkunden die feierliche Zusicherung der Unverletzlichkeit des Kirchengutes entgegenstellt". (Vergl. Kirchenlexikon von Weger und Welte. Artikel: „Kirchenvermögen“.)

Aus dieser katholischen Anschauungsweise von dem Kirchengute ergeben sich die richtigen Folgerungen von selbst; jene Schlußnahmen dagegen, welche der Verfasser benannter Artikel aus seinen falschen Ansichten herleitend den tit. Landesbehörden insinuiren möchte, würden schlechtweg ein Eingriff in die Rechte der Kirche sein.

Was uns im Speziellen in seinen Artikeln noch aufgefallen, ist die triviale Ausdrucksweise gegenüber dem Konzilium von Trient und seinen Beschlüssen. Jedem Katholiken ist diese allgemeine Kircherversammlung ehrwürdig; selbst ihre reformatorischen Dekrete sind ein ausgezeichnetes Meisterwerk, von denen ein höchst berühmter Kirchenhistoriker bemerkt: „Wären sie allgemein ausgeführt worden, wir würden ein himmlisches Leben auf Erden haben.“ *Odi profanum.* — Als eine sehr grelle und unwürdige Anschuldigung kommt uns zudem jener Satz vor: „Es gab eine Zeit, wo die Geistlichkeit den Grundsatz: ihr Reich sei nicht von dieser Welt, gänzlich vergessen hatte. Die Kirchenhäupter waren weltliche Herrscher mit großen Ländern theilen; das Vermögen der Kirche war in ihren Händen, und sie schalteten und walteten darüber nach Gutfinden.“ Wir fragen da einfach entgegen: Will man die Konsequenz etwa so weit getrieben wissen, daß der Geistlichkeit aller Erdenbesitz geraubt, das physische Leben unterbunden werden solle? Welcher Geschichtskundige weiß nicht, daß die germanischen Völker aus zeitgemäßem Bedürfnisse ihren Kirchenhäuptern von selbst weltliche Macht übertrugen; daß diese nichts weniger als Usurpatoren waren, wohl aber der barbarischen Zeiten Ordner und Lenker, denen die hochgebildete Gegenwart nicht Vorwurf und Spott, sondern den innigsten Dank zu zollen habe. War's nicht in der Ordnung der Dinge, daß die Geistlichkeit das Kirchenvermögen verwaltete? Hätten sie willkürlich, schlecht damit geschaltet und gewaltet, würde dann wohl die Nachwelt so großartige Institutionen und Stifte angetroffen haben?

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. Sonntag den 23. November fand in Stein eine Versammlung wegen der Verfassungsfrage statt. Dabei trat auch ein katholischer Geistlicher auf die Rednerbühne, zog wacker wider die Jesuiten los, und verdankte es den bisher bestandenen Maturitäts- und Staatsprüfungen, daß diese Männer der Finsterniß und des Un-

heils bis jetzt von dem glücklichen Aargau fern gehalten worden!... Der arme Herr glaubt in unserer aufgeklärten Zeit noch an Gespenster!

— Baselland. Birsfeld. Nach dem Volksblatte predigt hier seit einiger Zeit regelmäßig ein irwingianischer Geistlicher aus Basel.

— Bern. Die Regierung von Bern giebt der solothurnischen in Betreff des projektierten Priesterseminars des Bisthums Basel die Antwort: Man halte hierseits den Zeitpunkt, da eine eidgenössische Hochschule in naher Aussicht stehe, für die Errichtung eines Priesterseminars nicht für geeignet. An der Konferenz im nächsten Jänner werde die Regierung sich aber gleichwohl durch die Herren Großrath Aubry und R. Moschard vertreten lassen. — Es ist die Frage, ob die eidg. Hochschule in so naher Aussicht stehe. Uebrigens macht die Errichtung einer solchen Hochschule ein Diözesanseminar nicht überflüssig; sie möchte es im Gegentheil nur um so wünschenswerther und nothwendiger machen.

— Am 28. Nov. nahm der Große Rath bei der Berathung des Dekretsentwurfes über die Errichtung jurassischer Stipendien den Antrag Stämpfli's an, daß keine Stipendien an solche Studierende gegeben werden sollen, welche an einer Anstalt des Jesuitenordens ihre Studien machen wollen. Nun wird die gegenwärtige Regierung wohl fester stehen!

— Freiburg. Der Vermögensstand der aufgehobenen Klöster betrug, nach einer erst im November 1851 dem Großen Rathe vorgelegten Rechnung, am Ende des Jahres 1849 1,313,314 Franken. Wie viel wird in Kurzem davon noch übrig, wie viel für das wahre Wohl des Kantons verwendet sein!

— St. Gallen. Nachdem Hr. Pfarrer Klaus die Pfarrrspründe Oberriet in die Hände des hochw. Bischofs resignirt hat, und dieselbe somit als rechtmäßig erledigt angesehen werden kann, so hat der katholische Administrationsrath die von der Pfarngemeinde Oberriet getroffene Neubefetzung der Pfründe dem Kleinen Rath zur Plazetirung empfehlend vorgelegt. Der neugewählte Seelsorger, Herr Domvikar Ackermann, hat sich unter diesen veränderten Umständen bereit erklärt, dem an ihn ergangenen Rufe zu folgen und der Kleine Rath hat am 9. Nov. die Wahl plazetirt. (Whr. = Frd.)

— Das muckersche Traktätlein, das unlängst an die Schullehrer des Kantons Luzern eingeschmuggelt worden, und dessen vollständiger Titel lautet: „Katechismus der Unterscheidungslehren der evangelischen und römisch-katholischen Kirche oder mathematische Autonomie des Papstgethüms von einem Laien. Schaffhausen, Verlag von J. F. Schalk“, ist auch an viele katholische Lehrer des K. St.

Gallen gratis versendet worden. Es macht aber auch hier kein Glück, und wird von den Lehrern unaufgefordert an ihre Inspektoren eingesendet.

— **Luzern.** Zum Kaplan von Großdietwil ist Hr. Gräter, früher Kaplan in Rehrseiten, und zum Kaplan von Reiden Hr. Müller, Professor der Grammatik in Luzern gewählt worden. An des letztern Stelle soll Hr. Vikar Amrein in Ettiswil bestimmt sein. (L. B.)

— **Tessin.** Der Konflikt der Regierung mit dem Erzbischof von Mailand betrifft das vom Kardinal-Erzbischof Friedrich Borromeo rühmlichen Andenkens gestiftete Seminar zu Voleggio, in welchem, wenigstens in frühern Jahren, ein Rektor und ein Professor, sieben Jünglingen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, Unterricht erteilten. Diese nun wollte, wie es scheint, die Regierung unerhörter Weise zum Militärdienst zwingen; worauf der Erzbischof das Institut einstellte und den Pfarrern es zur Pflicht machte, den Besuch desselben zu verbieten. Hat man je in Solothurn oder Luzern einen Studierenden, der sich für die Theologie entschied, aus seinen Studien herausgerissen und zur Erfüllung der Militärpflicht gezwungen?

— **Wallis.** Freitag, den 21. Nov. ist der Hochw. Hr. Franz Joseph Berger, Supervigilant und Pfarrer von Siders, in seinem 71sten Altersjahre, zur tiefsten Trauer seiner Verwandten und zahlreichen Freunde, so wie seiner treuen Pfarrkinder, die ihn Alle seiner Kenntnisse und seiner Tugenden wegen hoch schätzten, ins bessere Jenseits übergegangen. (W. B.)

— **Zug,** 1. Dez. Heute wurde bei den Ehrw. BB. Kapuzinern die sterbliche Hülle des Wohlh. P. Chrysostomus Rose zur Erde bestattet. Geboren i. J. 1775 zu Winkel im ehemaligen fürstbischöflichen Lande Pruntrut, nachher in Engelberg, Kanton Unterwalden, als Bürger aufgenommen, trat er im Jahre 1793 im Kapuziner-Kloster in Zug in's Noviziat. Er stund mehreren Klöstern seines Ordens als ein exemplarischer Oberer vor, bewies sich als ein seeleneifriger, kluger und liebevoller Hirte auf den Hospizien und Pfarreien in Urfern, Zizers und Chur. Seit zehn Jahren weilte er wieder hier, und vollendete daselbst seinen gottseligen Wandel, wo er ihn angefangen. Ich glaube nicht zuviel zu sagen, wenn ich die Worte des kirchlichen Hymnus auf ihn anwende: Qui pius, prudens, humilis, pudicus, sobriam duxit sine labe vitam. R. I. P.

Deutschland. Zur Charakteristik des Protestantismus. In Magdeburg ist neulich eine neue Kirche der freien Gemeinde eingeweiht worden. Diese besteht seit vier Jahren und ist in stetem Zunehmen begriffen. — In Hamburg wurde die erste Civilehe vollzogen; dagegen hat man den Schiffkapitänen das Trauen verboten. Bisher kam es auf den Auswandererschiffen sehr häufig vor,

daß Brautleute von dem Kapitän getraut und der darüber ausgestellte Trauschein als gültig angenommen wurde. Der in Hamburg residirende amerikanische Konsul hat übrigens Vollmacht, gleich einem Priester Brautleute, die nach Nordamerika auswandern, vorher zu trauen. — In Lübek stehen die Wiedertäufer wieder auf, und taufen bei einbrechender Nacht neuaufgenommene Mitglieder unter freiem Himmel im Flusse. Es fallen dabei unerbauliche Scenen vor, welche an die ersten Zeiten der Wiedertäufererei erinnern.

— **Großherzogthum Baden.** Freiburg. (Eingef.) Einer der ausgezeichnetsten Professoren der Universitat ist Dr. Alban Stolz, rühmlich bekannt durch schriftstellerische und Lehrer-Wirksamkeit und rein beseelt vom Geiste der katholischen Kirche. Weil aber der treffliche Mann keine politische Farbe aushangt und in seinen Volksschriften nach allen Seiten wohlverdiente Liebe austheilt, so wird er bald als „ultramontaner, romischer Doktor“ titulirt, bald als sympathisirend mit der Umsturzpartei verdachtig gefunden. So ist es ihm in unserm Polizeistaat begegnet, da eine seiner Volksschriften, welche fruher einen Jahrgang des Kalenders fur Zeit und Ewigkeit bildete und damals nichts weniger als gegen die Staatsgrundgesetze verstoend galt, vor einigen Wochen mit Beschlag belegt wurde, vermuthlich, weil einige scharfe Stellen gegen das Beamtenunwesen oder gegen das unheilvolle Maternitatsgesetz und gegen Polizeunfug von einem unterthanigen Gutdenkenden als aufruhrerisch denunzirt worden. — So wurde aber auch der in Basel domizilirte, als Hauptagent der pietistischn Traktatleingesellschaften von Dr. Stolz mit Recht an den Pranger gestellte Dr. Mariott in Karlsruhe verhaftet, wahrend er eben auf der Reise war, zwei gegen Stolz gerichtete Broschuren auf jede Weise an den Mann zu bringen. Dieser hatte in seiner Volksschrift „Diamant oder Glas“ die katholische Abendmahlslehre, gegen die in groer Menge, vorzuglich von Dr. Mariott ausgestreuten Traktatlein und ihre Verunglimpfungen kraftig und grundlich vertheidigt. Als nun gegen Dr. Stolz Prof. Schenkel in Heidelberg und Pfarrer Ledderhose auftraten, letzterer durch eine im Pilger von Einsiedeln (Jahrg. 1849 S. III.) hinlanglich charakterisirte Schmahrschrift gegen die kath. Kirche bekannt, lie Mariott die beiden Buchlein in 10,000 Exemplaren abdrucken und machte im badischen Lande herum selbst den Colporteur, der besonders in katholischen und paritatischen Ortschaften die Leute mindern Standes mit seinen Waaren recht eigentlich plagte. Deswegen nun wurde er in Karlsruhe verhaftet; aber bald wieder freigelassen. — Sie wunschen wohl auch zu wissen, was es mit dem im Nr. 92 des Sol.-Blattes ausgebeuteten Konflikt der theologischen Fakultat in Freiburg mit den hier anwesenden Ze-

suiten auf sich habe. Die ganze Sache beschränkt sich darauf, daß der rühmlich bekannte P. Nothenflue einigen Studierenden der Theologie ein Privatkollegium über praktische Moral, als Anleitung zur Verwaltung des Bussakramentes, gab, und daß nun ein überspannter Kopf in einem Mannheimer-Journal Hirscher's Vorlesungen dagegen als ungenügend und unpraktisch herabzuwürdigen suchte. Der Einsender soll wirklich ein hier wenig geachtetes, sehr unzuverlässiges Individuum aus dem Kanton Solothurn sein. Von Kniffen und Ränken der Jesuiten weiß man hier nichts, eben so wenig von einer Spannung zwischen Studierenden und Professoren, da jene vielmehr den unberufenen Einsender förmlich desavouirten, und ihrem ehrwürdigen, geliebten Lehrer an seinem Namensfeste einen glänzenden Fackelzug brachten.

Toskana. Am 22. November starb Msgr. Joh. Bapt. Baretti, Erzbischof von Pisa.

Spanien. Der Patriarch von Westindien, Msgr. Ant. de Posada Rubin de Celis, ist am 23. Nov. zu Madrid an einem Schlagflusse gestorben.

Der Priester Gonfalguer ist zum Vizerektor der Zentraluniversität zu Madrid ernannt worden. Herr Gonfalguer ist einer der wärmsten Vertheidiger der Rechte des hl. Stuhles, und er hat sich mit vorzüglichem Eifer dafür verwendet, daß das letzte Konkordat zu Stande kam; weßwegen die Oppositionspresse mit seiner Wahl gar nicht zufrieden ist.

Amerika. Neu-Granada. Radikale Blätter machen viel Aufhebens von einem Jesuitenaufstand in dieser südamerikanischen Republik. Wir wissen nicht, wie viel Wahres oder Unwahres an der so schauerhaft geschilderten Revolution ist; aber das wissen wir, daß vor bald zwei Jahren alle Jesuiten aus Neu-Granada verwiesen wurden und also keine mehr im Lande sind; das wissen wir, daß, wenn in den Köpfen gewisser Leute nur eine Möglichkeit dafür sich zeigt, die Jesuiten in unsern Tagen alles Unheil angerichtet haben müssen und summarisch dafür verantwortlich gemacht werden.

Neueres.

Schweiz. Aargau. Zu Konferenzabgeordneten für das von Solothurn angeregte Diözesanseminar hat der Kl. Rath die H. H. Seminarirektor Keller und Pfarrer Müller in Laufenburg — Mitglieder des katholischen Kirchenrathes — ernannt.

Irland. Dublin, 10. November. Dr. Paul Cullen, der katholische Primas von Irland, hat soeben in einem Hirtenbriefe alle irischen Katholiken, die sich am Freimaurerorden betheiligen würden, mit der Exkommunikation bedroht.

Bei Kirchheim u. Schott in Mainz sind erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu haben

(in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung):

Rippel, G. die Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste für das Christenvolk. Neu bearbeitet und herausgegeben von **S. Simioben**. Sechste Auflage mit einem Stahlstich. SS. VI. 479. gr. 8. geb. 1 fl. 30 fr. oder 26 Sgr.

(Bei Partiebestellungen findet eine Preisermäßigung statt.)

Das berühmte Buch von Rippel ist so bekannt und hat bereits eine so allgemeine Verbreitung gefunden, daß wir dasselbe nicht erst zu empfehlen brauchen. Nur darauf wollen wir aufmerksam machen, daß gerade in dem jetzigen Augenblicke, wo das christliche Leben von Unwissenden so vielfach angegriffen und die heiligen Gebräuche der Kirche von Boswilligen so oft verhöhnt werden, der alte Rippel wieder zu erneuter Bedeutung gelangt ist. Fromme Christen haben sich selbst schon lange an ihm erbaut, möchten nun auch die Irrenden durch ihn belehrt werden! Wir erlauben uns deshalb alle Freunde der Kirche, namentlich religiöse Vereine um Verbreitung dieses klassischen Werkes zu bitten. An Popularität kommt ihm kein anderes gleich und der segensreiche Erfolg wird nicht ausbleiben.

Pontifical, das römische. Aus dem Lateinischen mit archäologischen und liturgischen Bemerkungen von Domkapitular **Dr. M. H. Nickel**, Zweite Auflage in elegantem Einbände. SS. XXVIII. 1155.

4 fl. 48 fr. oder 2 Rthlr. 24 Sgr. geb. 4 fl. oder 2 Rthlr. 10 Sgr.

Wer wünscht nicht, namentlich jetzt, wo unsere Oberhirten überall gleich Aposteln ihre Diözesen durchwandern und Heil und Segen spenden, den hohen bischöflichen Amtsverrichtungen nicht nur im Geiste, sondern auch im Worte folgen zu können? Wer wünscht nicht zu erfahren, wie der Bischof die Sacramente spendet, unseren Kleinen die heilige Firmung erteilt, wie er unsere Priester weiht, eine neue Kirche konsekriert und, um nur noch Eines anzuführen, den ganzen Gottesdienst während der heiligen Charwoche hält? Hoch ist die Würde eines Bischofes in der katholischen Kirche, heilig sind seine amtlichen Handlungen, tief eingreifend sein Einfluß auf den gesammten Gottesdienst. Leider ist das Alles dem christlichen Volke bis jetzt so gut wie unbekannt geblieben und auch die Gelehrten erfreuen sich in diesem Punkte, da das lateinische Pontificale Romanum nicht sehr verbreitet ist, einer merkwürdigen Unwissenheit. Wir haben deshalb diese deutsche Uebersetzung des römischen Pontifikals, die in keiner christlichen Haushaltung fehlen sollte, veranstaltet und der gelehrte Verfasser hat eine ausgezeichnete Arbeit geliefert, deren Werth um so höher anzuschlagen ist, als die beigegebenen sehr ausführlichen archäologischen und liturgischen Erklärungen nicht allein für den Laien, sondern auch für den Mann von Fach von hohem Interesse sind.

Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.